

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

	Seite:
1. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Wegfall des Länderschlüssels 138 (Jugoslawien)	3
2. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Änderungsprotokoll	5
3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes	7
4. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK); hier: Meldung von Zeiten des unrechtmäßigen Bezugs von Arbeitslosengeld II	9
5. Änderungen der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK); hier: Änderungsprotokoll	11
6. Änderung der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK); hier: Änderungsprotokoll	13

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

1. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Wegfall des Länderschlüssels 138 (Jugoslawien)
-

-316.0/316.52 -

Der Staatsangehörigkeitsschlüssel „138“ des ehemaligen Jugoslawien war bereits mehrfach Gegenstand in Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens. So wurde in der Besprechung am 04.12.2003 (Punkt 1 der Niederschrift) beschlossen, dass die Bezeichnung des Schlüssels von Jugoslawien in Serbien und Montenegro zu ändern ist. In der Besprechung am 02./03.03.2004 (Punkt 1 der Niederschrift) wurde das Länderkennzeichen des Staates Serbien und Montenegro von „YU“ in das inzwischen vom Kraftfahrtbundesamt herausgegebene offizielle KFZ-Kennzeichen „SCG“ geändert und in der Fußzeile der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zusätzlich darauf hingewiesen, dass „YU“ bis auf weiteres noch zulässig ist. Da die Sozialversicherungsträger in ihren Beständen sowohl Anschriften aus neuen Erfassungen als Serbien und Montenegro als auch Anschriften aus alten Erfassungen als Staaten des ehemaligen Jugoslawien verschlüsselt hatten, beschlossen die Besprechungsteilnehmer in der Besprechung am 28.04.2004 (Punkt 3 der Niederschrift) die Einführung des Länderschlüssels „132“ für Serbien und Montenegro. Der Schlüssel „138“ sollte dabei weiterhin für die noch nicht umgeschlüsselten Staaten des ehemaligen Jugoslawiens bestehen bleiben.

Bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung wurde zwischenzeitlich eine Umstellung im Versichertenbestand durchgeführt. Das Länderkennzeichen „138“ (Jugoslawien) ist in diesen Beständen aktuell nicht mehr vorhanden. Sofern zum jetzigen Zeitpunkt noch DEÜV-Meldungen mit dem Länderkennzeichen „138“ (Jugoslawien) bei den Rentenversicherungsträgern eingehen, wird nach Feststellung des neuen Schlüssels für den Staat des ehemaligen Jugoslawiens die entsprechende Umschlüsselung vorgenommen. Um weiterhin Datenübertragungen von Anmeldungen mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel „138“ an die Rentenversicherungsträger zu vermeiden wurde vorgeschlagen, diesen Schlüssel aus

der Anlage 8 zu streichen und eine entsprechende Fehlerprüfung auf Unzulässigkeit des Staatsangehörigkeitsschlüssels „138“ im gemeinsamen Kernprüfprogramm zu hinterlegen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Angabe des Staatsangehörigkeitsschlüssels „138“ bei Anmeldungen (Abgabegründe 10 bis 13), Änderungen der Staatsangehörigkeit (Abgabegrund 63) sowie bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 99) abzuweisen. Bei Abmeldungen und Stornierungen ist diese Prüfung nicht durchzuführen. Im Datenbaustein DBAN ist die Angabe des Länderkennzeichens „YU“ nicht mehr zulässig. Da eine maschinelle Umspeicherung aller in der Sozialversicherung gespeicherten Bestände auf die neuen Staatsangehörigkeitsschlüssel der Staaten des ehemaligen Jugoslawiens nicht möglich ist, bleibt der Staatsangehörigkeitsschlüssel „138“ mit Fußnote bis auf weiteres noch in der Anlage 8 erhalten. Die Fußnote wird wie folgt angepasst: „*) nur noch bei Abmeldungen und Stornierungen zulässig“. Die Angabe des Länderkennzeichens „YU“ wird mit folgender Fußnote versehen: „**) nicht mehr zulässig, jedoch noch in Beständen einiger Sozialversicherungsträger enthalten“. Der Einsatz des aktualisierten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.12.2006 terminiert.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 8 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 08.02.2006 (Version 2.24).

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

2. Änderung der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Änderungsprotokoll
-

- 316.52 -

Aufgrund der im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage) aufgeführten Änderungen des gemeinsamen Kernprüfprogramms ist die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu. Der Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms ergibt sich aus dem Änderungsprotokoll.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 08.02.2006 (Version 2.24).

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 08.02.2006 Version 2.24) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 3	Inhalt / Erläuterung: Die Liste der Verfahrensmerkmale ist um die Werte BDTKV und KVTBD zu erweitern.	16.01.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 10
Seite 4	Seitenumbruch		Layout
Seite 5	Prüfung NAAB: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen. Seitenumbruch		redaktionell
Seite 6	Prüfung DSKO004: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 8	Prüfung NAME2, NAME3, NR, NAME-AP und TEL-AP: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 9	Prüfung FAX-AP: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 11	Prüfung DSME004: Die Prüfung ist um die Werte BDTKV und KVTBD zu erweitern.	16.01.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 10
Seite 16	Prüfung DSME086: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 23	Prüfung DSMEv70: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 23	Prüfung AZ-KK: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 29	Neue Prüfung DSME253: Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Jugoslawien ist bei Änderungen der Staatsangehörigkeit und bei Anträgen auf Vergabe einer VSNR unzulässig.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 31	Prüfung DSME316: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 37	Die Daten zum Fehlersachverhalt wurden nach der Stelle 190 entfernt und nach den Daten zum Sachverhalt wieder eingefügt.		redaktionell
Seite 38	Neue Prüfung DBME018: Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Jugoslawien ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 39 - 41	Seitenumbruch		Layout
Seite 43	Prüfung DBME056: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 56	Prüfung FMNA: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 57	Prüfung VONA: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 58	Prüfung VOSA und NAZU: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 59	Prüfung TITEL: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 60	Prüfung GBNA: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 61	Prüfung GBVOSA und GBNAZU: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 63	Prüfung GBOT: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 64	Neue Prüfung DBAN013: Das Länderkennzeichen „YU“ für Jugoslawien ist unzulässig.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 65	Änderung Prüfung DBAN012: Der Wert „OFW“ ist im Feld Länderkennzeichen zuzulassen. Neue Prüfung DBAN014: Das Länderkennzeichen „OFW“ ist nur für bestimmte Meldewege zulässig. Neue Prüfung DBAN018: Beim Länderkennzeichen „OFW“ ist die Postleitzahl Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Änderung Prüfung DBAN022: Erläuterung zum Begriff Auslandsanschrift eingefügt.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 65	Prüfung ORT: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen. + Seitenumbruch		redaktionell
Seite 65	Neue Prüfung DBAN116: Nur bei Länderkennzeichen „OFW“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Ort zulässig.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 66	Prüfung STR: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen. + Seitenumbruch		redaktionell
Seite 66	Änderung Prüfung DBAN154: Erläuterung zum Begriff Auslandsanschrift eingefügt.		redaktionell

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 67	Prüfung NR: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen. + Seitenumbruch		redaktionell
Seite 68	Prüfung ADRZU: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1“ ist mit einem Punkt abzuschließen. + Seitenumbruch		redaktionell
Seite 69	Prüfung EUVSNR: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 77	Prüfung Stellen 05 - 66: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 78	Prüfung Stellen 67 - 206: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 78	Prüfung DBRG310: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 79	Prüfung Stellen 01 - 206: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 80	Prüfung Stellen 01 - 76: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 82	Prüfung DSAEv20: Der Satz ist mit einem Punkt und nicht einem Doppelpunkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 83	Prüfung DSAE062: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 98	Prüfung Stellen 01 - 76: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 99	Prüfung DSQUv04: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 101	Prüfung DSQUv35 und DSQUv37: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 102	Prüfung DSQUv51: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.		redaktionell
Seite 110	Anpassung der Begriffe „VDR“, „BfA“ und „Bundesknappschaft“ an das RVOrgG		redaktionell
Seite 119	Fehlertext DSME201 eingefügt.		redaktionell
Seite 120	Seitenumbruch		Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 121	Neuer Fehlertext DSME253.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 122 - 124	Seitenumbruch		Layout
Seite 127	Neuer Fehlertext DBME018.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 128 - 132	Seitenumbruch		Layout
Seite 133	Reihenfolge der Texte DBME137 – 139 geändert. + Seitenumbruch		Layout
Seite 134	Seitenumbruch		Layout
Seite 142	Änderung Langtext DBAN012.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 142	Neuer Text DBAN013.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 142	Neuer Text DBAN014.	01.12.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 142	Neuer Text DBAN018.	01.12.2006	s. o.
Seite 142	Neuer Text DBAN116.	01.12.2006	s. o.
Seite 143 + 145	Seitenumbruch		Layout
Seite 147 - 167	Seitenumbruch		Layout

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV aufgrund des Aufwendungsausgleichsgesetzes

- 316.02/316.42 -

Durch das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3686) wurden u. a. alle Arbeitgeber in das Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen einbezogen und der Kreis der an den Ausgleichsverfahren teilnehmenden Krankenkassen um die Ersatzkassen und die Betriebskrankenkassen erweitert.

Diese am 01.01.2006 in Kraft getretene Änderung macht die Einbeziehung der Umlagenberechnung in die Basismodule der Entgeltabrechnungsprogramme erforderlich. Bisher konnte die Umlagenberechnung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz als zusätzliches Modul der systemgeprüften Entgeltabrechnungssoftware eingesetzt werden.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen für die Systemprüfung der Entgeltabrechnungssoftware die Mindestanforderungen an das Basismodul um die Funktionalität der Umlagenberechnung nach dem AAG zu erweitern. In den Gemeinsamen Grundsätzen für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV ist in Abschnitt 2.3 in die Aufzählung der Mindestanforderungen des Basismoduls die Umlagenberechnung nach dem AAG aufzunehmen und in der Aufzählung der zusätzlichen Module der Text „Umlagenberechnung nach dem LFZG“ zu entfernen. (vgl. beigefügte geänderte Seite 5 der Grundsätze). Die geänderten Grundsätze werden nach Anhörung der Arbeitgeberverbände veröffentlicht.

Anlage

- durch andere Produkte ersetzt oder
- der Rechtsentwicklung programmtechnisch nicht angepasst

wird.

2.3 Aufbau der Entgeltabrechnungsprogramme

Ein Entgeltabrechnungsprogramm hat als Basismodul aus folgenden Grundkomponenten zu bestehen (Mindestanforderung):

- maschinelle Beitragsberechnung für laufendes Arbeitsentgelt,
- maschinelle Beitragsberechnung für Einmalzahlungen einschließlich März-Klauselfällen,
- Berücksichtigung von Vortragswerten für die Beitragsberechnung,
- Gleitzone Regelung,
- geringfügig Beschäftigte,
- maschinelle Ermittlung der SV-Tage,
- maschinelle Fehlzeitensteuerung,
- maschinelle Rückrechnung mindestens bis zum April des Vorjahres,
- maschinelle Aufrollung,
- maschinelle Führung von Lohnunterlagen,
- maschinelle Erstellung und Übertragung der Beitragsnachweise,
- maschinelle Erstellung und Übermittlung der Meldungen.
- Umlagenberechnung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Dem Basismodul können folgende Module oder Qualitätsmerkmale individuell hinzugefügt werden:

- abrechnungsunabhängige Meldungen,
- Abrechnung für behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen,
- Abrechnung für in der Seefahrt beschäftigte Personen,
- Altersteilzeit,
- Beitragsberechnung für Zukunftssicherungsleistungen,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Kurzarbeitergeld,
- Mehrfachabrechnungen innerhalb eines Abrechnungsmonats,
- Selektionsprüfung nach der BÜV,
- Umlagenberechnung nach dem LFZG,
- unständig Beschäftigte,
- Winterausfallgeld (Baulohn),
- zusätzliche Qualitätsmerkmale zur Verfahrenssicherheit entsprechend dem Pflichtenheft.

2.4 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung werden die Beitragsberechnung und Beitragsabrechnung sowie die Ermittlung und Übermittlung der Meldedaten und der Beitragsnachweise nach den Vorgaben des Pflichtenheftes und anhand gemeinsamer Testaufgaben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung geprüft. Die Testaufgaben werden kontinuierlich weiterentwickelt. Die Entgeltabrechnungsprogramme müssen mindestens die in der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Prüfungen umsetzen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

4. Änderung der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK);
hier: Meldung von Zeiten des unrechtmäßigen Bezugs von Arbeitslosengeld II
-

- 366.1 -

Durch Artikel 2a bzw. Artikel 2b des Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 30.12.2005 (BGBl. I S. 3677) wurde § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V (bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989) nach der Angabe „§ 189“ (bzw. § 23 KVLG 1989) um die Worte „und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde“ erweitert.

Fälle, in denen Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, kommen z. B. dann vor, wenn:

- nachträglich durch den Leistungsträger festgestellt wird, dass die Erwerbsfähigkeit nicht bestanden hat oder
- aufgrund der Einkommensanrechnung ein Leistungsanspruch nicht bestanden hat.

Versicherungszeiten aufgrund des unrechtmäßigen Bezugs von Arbeitslosengeld II werden bei der für eine freiwillige Krankenversicherung erforderlichen Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt. Dazu ist es erforderlich, dass der zuständigen Krankenkasse die Zeiten eines unrechtmäßigen Leistungsbezugs bekannt sind.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aufnahme eines neuen Beendigungsgrundes „64“ (Ende der Pflichtversicherung, weil eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, da Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde).

Die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) wird im Datenbaustein DBBB (Stellen 029 bis 030) um den Beendigungsgrund „64“ ergänzt. Die Bundesagentur für Arbeit teilt zum gege-

benen Zeitpunkt mit, ab wann der DÜBAK-Datenbaustein DBBB mit dem Beendigungsgrund „64“ geliefert werden kann. Das DÜBAK-Kernprüfprogramm ist bis zu diesem Zeitpunkt anzupassen.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft und teilt das Ergebnis in der nächsten Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens mit, ob und ggf. in welcher Form der Zeitraum eines unrechtmäßigen Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Übergangszeit bis zum Einsatz einer maschinellen Lösung der zuständigen Krankenkasse formlos gemeldet werden kann.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

5. Änderungen der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK);
hier: Änderungsprotokoll
-

- 366.1 -

Aufgrund der im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage) aufgeführten Änderungen des DÜBAK-Kernprüfprogramms ist die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) zu. Der Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms ergibt sich aus dem Änderungsprotokoll.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) in der Fassung vom 08.02.2006 (Version 1.07).

DÜBAK		
Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)		

Mit dieser Lieferung (Stand 08.02.2006 Version 1.07) wird die Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
komplett	Anlage 1		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 2	Prüfung NAAB: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 3	Prüfung VF: Der Satz „Zulässig ist nur „DUBAK“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 7	Prüfung AZ-KK : Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 8	Neue Prüfung DSBA254: Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Jugoslawien ist bei Änderungen der Staatsangehörigkeit unzulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 10	Prüfung KENNZUE: In der Beschreibung zur Fehlernummer DSBA365 das Wort „WDKTV“ durch „WDTKV“ ersetzt.	-	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006
Seite 11	Neue Prüfung DBBA012: Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Jugoslawien ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 22	Prüfung BEMI: Der Satz „Zulässig sind nur numerische Zeichen“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 23	Prüfung FMNA: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 24	Prüfung VONA: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 25	Prüfung VOSA: Spalte Inhalt/Erläuterung: Beschreibung um den Passus „des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ erweitert. Spalte Prüfungen: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 25	Prüfung NAZU: Spalte Inhalt/Erläuterung: Beschreibung um den Passus „des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ erweitert. Spalte Prüfungen: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 26	Prüfung TITEL: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 27	Prüfung LDKZ: Die Verweise zur Anlage 8 in der Spalte Inhalt/Erläuterungen sowie Prüfungen wurden um die Teilsätze „des gemeinsamen Rundschreiben DEÜV“ ergänzt .	-	redaktionell

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 27	Prüfung DBAN012: Der Wert „OFW“ ist im Länderkennzeichen zuzulassen.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 27	Neue Prüfung DBAN013: Das Länderkennzeichen „YU“ für Jugoslawien ist unzulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 27	Neuaufnahme DBAN018: Beim Länderkennzeichen „OFW“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Postleitzahl zulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 27	Änderung DBAN022: Erläuterung für den Begriff „Auslandsanschrift“ in die Prüfung eingefügt.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 27	Prüfung ORT: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 28	Neuaufnahme DBAN116: Nur beim Länderkennzeichen „OFW“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Ort zulässig. + Seitenumbruch	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 28	Prüfung STR: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 29	Änderung DBAN154: Erläuterungen zum Begriff Auslandsanschrift eingefügt. + Seitenumbruch	-	redaktionell
Seite 30	Prüfung NR: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen. + Seitenumbruch	-	redaktionell
Seite 30	Prüfung ADRZU: Der Text „Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 des gemeinsamen Rundschreibens zur DEÜV“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 31	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 32	Neue Prüfung DBBB012: Die Angabe der Staatsangehörigkeit von Jugoslawien ist bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 33	Prüfung BYGR: “Fehlernummer: DBBB180“ in Fettschrift geändert.	-	redaktionell

DÜBAK		
Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)		

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 34	Prüfung DBBB210: Der Abgabegrund 64 ist neu aufgenommen worden.	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 4
Seite 35	Prüfung KENNRK: Der Satz „Zulässig ist „W“ oder „O“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 36	Prüfung KENMIN: Der Satz „Zulässig ist „N“ oder „J“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 36	Prüfung ASZLGD: Der Satz „Zulässig ist „N“ oder „J“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 37	Prüfung VNR: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 38	Prüfung KE: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 38	Prüfung FE: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 40	Beschreibung zur Stelle 05 der Fehlernummer: Die „DSRV“ und „BfA“ aus der Beschreibung der Anwendungsprüfung entfernt. Das Wort „Bundesknappschaft“ in „Knappschaft“ geändert	-	redaktionell
Seite 44	Neuer Text DSBA254	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 45	Seitenumbruch		Layout

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 47	Neuer Text DBBA012	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 59	Änderung Langtext DBAN012	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 59	Neuer Fehlertext DBAN013	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1
Seite 59	Neuer Text DBAN018	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 23./24.11.2005 Punkt 3
Seite 59	Neuer Text DBAN116	01.07.2006	s. o.
Seite 60 - 62	Seitenumbruch		Layout
Seite 63	Neuer Fehlertext DBBB012 + Seitenumbruch	01.07.2006	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 07./08.02.2006 Punkt 1

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 64 - 67	Seitenumbruch		Layout

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006

6. Änderung der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK);
hier: Änderungsprotokoll
-

- 366.1 -

Aufgrund der im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage) aufgeführten textlichen Anpassungen ist die Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) anzupassen. Anpassungen des DÜBAK-Kernprüfprogramms ergeben sich aus diesen redaktionellen Änderungen keine.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den redaktionellen Änderungen der Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) zu.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 5 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübertragung BA/Kommunen – DÜBAK) in der Fassung vom 08.02.2006 (Version 1.07).

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)	

Mit dieser Lieferung (Stand 08.02.2006 Version 1.07) wird die Anlage 5 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 07./08.02.2006 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
komplett	Anlage 5		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 2	Prüfung NAAB: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	redaktionell
Seite 3	Prüfung BASVv05: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.
Seite 7	Prüfung RESERVE: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.
Seite 8	Prüfung RESERVE: Der Text „Keine Prüfung“ ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.
Seite 10	Prüfung BASV604: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.
Seite 11	Prüfung BASV704: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.
Seite 12	Prüfung BASV804: Der Satz ist mit einem Punkt abzuschließen.	-	s. o.